

RS OGH 1957/12/11 2Ob559/57, 6Ob189/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1957

Norm

EheG §51

EheG §54

Rechtssatz

Nur wenn auf Grund des Gutachtens eines Psychiaters festgestellt werden kann, daß eine Besserung nach dem natürlichen Ablauf der Dinge nicht möglich ist, wird im Sinne des § 51 EheG ohne Rechtsirrtum angenommen werden können, daß eine Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten nicht erwartet werden kann. Auch die Härteklausele des § 54 EheG wird nur in einem solchen Falle bedenkenlos verneint werden können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 559/57

Entscheidungstext OGH 11.12.1957 2 Ob 559/57

Veröff: JBl 1958,177

- 6 Ob 189/58

Entscheidungstext OGH 22.10.1958 6 Ob 189/58

Beisatz: Festzustellen ist zur Frage der Anwendung der Härteklausele das gesamte bisherige eheliche Verhalten der Streitteile und der gesamte bisherige Krankheitsverlauf in ihrer Wechselwirkung zueinander, ferner die Frage der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der beklagten Ehegattin. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0056825

Dokumentnummer

JJR_19571211_OGH0002_0020OB00559_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at